

**Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W.
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und
Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten
in der Freiwilligen Feuerwehr Hagen a.T.W.**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. S. 269) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

Die im Feuerschutz ehrenamtlich Tätigen haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz wie folgt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Gemeindebrandmeister: | mtl. 307,00 Euro |
| 2. Stellv. Gemeindebrandmeister: | mtl. 155,00 Euro |
| 3. Ortsbrandmeister: | |
| a) der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 102,00 Euro |
| b) der Ortsfeuerwehr Niedermark | mtl. 102,00 Euro |
| 4. Stellv. Ortsbrandmeister: | |
| a) der Ortsfeuerwehr Hagen | mtl. 61,00 Euro |
| b) der Ortsfeuerwehr Niedermark | mtl. 61,00 Euro |
| 5. Jugendfeuerwehr: | |
| a) der Gemeindejugendfeuerwehrwart | mtl. 10,00 Euro |
| b) der Ortsjugendfeuerwehrwart | mtl. 32,00 Euro |
| c) Jugendfeuerwehrausbilder/in | mtl. 10,00 Euro |
| 6. Geräte-/ Fahrzeugwarte: | |
| a) Gerätewart der Ortsfeuerwehr Hagen (je Fahrzeug) | mtl. 10,00 Euro |
| b) Gerätewart der Ortsfeuerwehr Niedermark (je Fahrzeug) | mtl. 10,00 Euro |
| c) Fahrzeugwarte der Ortsfeuerwehren (je Fahrzeug) | mtl. 10,00 Euro |

7. Sicherheitsbeauftragte:
- a) der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte mtl. 10,00 Euro
 - b) der Ortssicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 10,00 Euro
 - c) der Ortssicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 10,00 Euro
8. Funkwarte:
- a) der Gemeindefunkwart mtl. 0,00 Euro
 - b) der Funkwart der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 60,00 Euro
 - c) der Funkwart der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 60,00 Euro
9. Atemschutzgerätewarte:
- a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 60,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 60,00 Euro
10. Hauswarte:
- a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 30,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 30,00 Euro
11. Schriftwarte:
- a) der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte mtl. 10,00 Euro
 - b) Schriftwart der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 10,00 Euro
 - c) Schriftwart der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 10,00 Euro
12. Zeugwarte:
- a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 20,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 20,00 Euro
13. Brandschutzerzieher:
- a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 16,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 16,00 Euro
14. Ausbildungsleiter:
- a) der Ortsfeuerwehr Hagen mtl. 32,00 Euro
 - b) der Ortsfeuerwehr Niedermark mtl. 32,00 Euro
15. Die Gemeinde Hagen a.T.W. übernimmt die Kosten für die Ausbildung zur Fahrerlaubnis der Klassen C / CE (Grundgebühr, Lehrmittel, Prüfungsgebühren, sowie die Kosten für die Pflicht-, Sonder- und Übungsfahrstunden).

16. Den aktiven Feuerwehrmitgliedern werden die Kosten der ärztlichen Untersuchung zur Erhaltung des Führerscheins der Klassen C u. CE in voller Höhe erstattet. Die Verwaltungskosten werden vom Landkreis Osnabrück getragen. Bei berufsbedingter Nutzung werden die Kosten zur Hälfte übernommen.

17. Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen und Fortbildungen innerhalb des Landkreises Osnabrück werden folgende Pauschalbeträge festgesetzt:

Sprechfunklehrgang:	30,00 Euro
Atemschutzgeräteträgerlehrgang:	49,00 Euro
Maschinistenlehrgang:	61,00 Euro
Truppmannausbildung Teil 1:	69,50 Euro
Fortbildungslehrgang Technische Hilfe:	38,50 Euro
Fortbildungslehrgang ABC-Einsatz:	49,00 Euro
Dienstabendvorbereitung:	30,00 Euro
Fortbildungslehrgang Kartenkunde:	14,50 Euro
Fortbildungslehrgang Atemschutzgeräteträger:	17,50 Euro
Fortbildungslehrgang Personal im ELW:	14,50 Euro
Grundschulung Sicherheitsbeauftragter:	14,50 Euro
Grundlagenseminar Verwaltungszwang im Feuerwehreinsatz:	14,50 Euro
Anwenderschulung Digitalfunk:	14,50 Euro

§ 3

Fahrtkostenentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Für die Fahrten werden pauschale monatliche Fahrtkostenentschädigungen für folgende Funktionen gezahlt:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| a. Gemeindebrandmeister | 50,00 Euro |
| b. Stellv. Gemeindebrandmeister | 40,00 Euro |
| c. Ortsbrandmeister | 40,00 Euro |
| d. Stellv. Ortsbrandmeister | 20,00 Euro |
- (2) Jedes Kommandomitglied erhält für die Teilnahme an Gemeinde- und Ortskommandositzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro.

§ 2

Zeitliche Abgrenzung

- (1) Aufwandsentschädigung in Form von Monats- oder Unterrichtsstundenbeträgen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar.

§ 3

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Neben der nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht mit Ausnahme der Fahrtkosten kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit

verbundenen Auslagen (z.B. Telefon- und Portogebühren, Schreibmaterial sowie Verdienstaufschlag u.a.), soweit es sich um normale Belastungen handelt.

- (2) Bei außergewöhnlichen Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Landkreises und Tagungen, besteht neben der Aufwandsentschädigung ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlages gemäß § 5 Abs. 2.

§ 4

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktionen ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlenden Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger.

§ 5

Ersatz des Verdienstaufschlages

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben, soweit ihnen nicht Aufwandsentschädigungen nach § 1 gewährt werden, Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Der infolge der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu ersetzende Verdienstaufschlag wird auf Nachweis gewährt. Bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen bis zur Höhe von 32,- Euro/Stunde.

§ 6

Abgeltung von Reisekosten

Für die von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister oder ihrer/ seiner allgemeinen Vertretung genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindebereiches, z.B. Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen, werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und des nachweislich entstandenen Verdienstaufschlages gem. § 5 Abs. 2 erstattet.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

- (2) Die Notwendigkeit besteht in der Regel nur dann, wenn keine weiteren Familienmitglieder vorhanden oder in der Lage sind, die Betreuung zu übernehmen oder soweit die Kinder nicht anderweitig, z. B. in einer Kindertagesstätte, betreuet werden, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Erstattungsfähig sind auf schriftlichen Antrag die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 10,00 € je Stunde, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes im Einzelfall entstehen. Höchstens werden monatlich jedoch je Anspruchsberechtigtem 100,00 € erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2001 nebst Änderungssatzungen vom 02.03.2011 und 01.03.2012 und 02.03.2017 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 06.10.2022

Gemeinde Hagen a.T.W.

(Siegel)

Möller
Bürgermeisterin